

Gründungsjahr: 2021

Statuten HCAP Fanclub Ostschweiz

Stand: 04.02.2021

Änderungen

	Änderungen	Datum
1		
2		

Genderhinweis

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen HCAP-Fanclub Ostschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aadorf. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Sinn und Zweck

- a Zusammenführen der einzelnen Fans in der Ostschweiz und weiteren Regionen.
- b Moralische Unterstützung des HC Ambri-Piotta in all seinen Belangen.
- c Finanzielle Unterstützung des HC Ambri-Piotta durch Begleichung des jährlichen Beitrags an den Interclub HCAP bis 31. Dezember jeden Jahres.
- d Freundschaften zwischen Fans und Sympathisanten bilden und vertiefen durch verschiedene Events und organisierte Matchbesuche.
- e Bildung von Fahrgemeinschaften zu den Spielen des HC Ambri-Piotta.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a Mitgliederbeiträge
- b Erträge aus eigenen Aktivitäten
- c Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Aktivitäten des Fanclubs enden mit Saisonschluss des HCAP spätestens jedoch am 30. April jeden Jahres.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können ausschliesslich natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche am Vereinsleben teilnehmen und den Mitgliederbeitrag überweisen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als aufgenommen gilt man erst nach positivem Entscheid des Vorstands und der Überweisung des Mitgliederbeitrags.

Mitglieder, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dazu sind ¾ der anwesenden Stimmen notwendig.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss ist möglich, wenn der Mitgliedsbeitrag auch nach einer Mahnung nicht fristgerecht beglichen wird.

Vereinsmitglieder können jederzeit vom Vorstand aus dem Verein provisorisch ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Vereinsinteressen verstossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bei einem Ausschluss verliert der Ausgeschlossene seine Rechte und Ansprüche gegenüber dem Fanclub.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten, der Beschlüsse und Weisungen des HCAP-Fanclub Ostschweiz und dem ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand
- c die Revisionskommission

Art. 10 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Mai oder Juni nach der abgeschlossenen Saison des HCAP statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 21 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihr obliegen folgende Geschäfte:

- 1. Begrüssung der Anwesenden
- 2. Appell und Festlegung des Stimmenverhältnisses
- Wahl der Stimmenzähler
- 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 5. Abnahme und Genehmigung des
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Kassaberichtes
 - Revisorenberichtes
- Mutationen
- 7. Wahlen
 - Präsident
 - Übrige Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
- 8. Anträge an die Mitgliederversammlung
- 9. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 10. Budget
- 11. Anträge an die GV des Interclubs HCAP
- 12. Ehrungen
- 13. Allgemeine Umfrage

Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Mitgliederversammlung nicht endgültig beschlossen werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einer absoluten Mehrheit.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer ¾-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die Versammlungsbeschlüsse aus und erledigt alle laufenden Geschäfte

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Events
- Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail, Whatsapp oder ähnliches) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 12 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von ¾ der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins erhält das Clubvermögen der HC Ambri-Piotta.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. März 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 13. März 2021, Aadorf

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Michael Brunner